

Friedhofsgebührenordnung
für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hainichen
vom 01. September 2010

Aufgrund von § 2 Abs.2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 01.07.1998 (Amtsblatt Seite A 103) hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde in Hainichen und im OT Gersdorf folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Schuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Kirchkasse, H.-Heine-Straße 3, zu entrichten.
- (2) Vor der Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4
Stundung von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet werden.

§ 5
Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|------|---|----------|
| 1.1 | für Sargbestattungen
(Verstorbene bis 2 Jahre, Ruhezeit 10 Jahre) | 247,00 € |
| 1.2. | für Sargbestattungen
(Verstorbene über 2 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre) | 495,00 € |
| 1.3 | für Urnenbeisetzungen
(Ruhezeit 20 Jahre) | 495,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1.	für Sargbestattungen	
2.1.1	Einzelstelle	672,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1344,00 €
2.1.3	Grabstelle mit Sondergröße je Grablager	672,00 €
2.1.4	Sondergrab - Reihengrab (Bestattungsgebühr, Bepflanzung mit Bodendeckern, Grabmal, gärtn.Instandhaltung und Einebnung)	4450,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenstelle	672,00 €
2.2.2	Sondergrab - Reihengrab (Beisetzungsgebühr, Bepflanzung mit Bodendeckern, Grabmal, gärtn.Instandhaltung und Einebnung)	2837,00 €
2.2.1	Urnengemeinschaftsanlage (Beisetzungsgebühr, Pflege, Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal und Einebnung)	2894,00 €
2.3	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
	für Grabstätten nach 2.1.1	33,60 €
	nach 2.1.2	67,20 €
	nach 2.1.3 je Grablager	33,60 €
	nach 2.2.1	33,60 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird pro Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 18,00 EUR je Grablager erhoben. Sie ist bis zum 1. Mai des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	225,00 €
1.2	Sargbestattungen (Verstorbene über 2 Jahre)	450,00 €
1.3	Urnenbeisetzungen	215,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1.	Benutzung der Friedhofskapelle und Dekoration	150,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Urne	
1.1	Umbettungen auf demselben Friedhof	225,00 €
1.2	Umbettung auf einen and. Friedhof der Kirchgemeinde (außer Transportk.)	225,00 €
1.3	Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	225,00 €
1.4.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	225,00 €
2.	Sarg	
	Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren.	

V. Genehmigungsgebühren

Die Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung des Grabmals beträgt	37,00 €
--	---------

VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für 3 Jahre an einen Gewerbetreibenden beträgt	62,00 €
--	---------

VII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	3,00 €
2. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	nach Aufwand
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 €
4. Mahngebühr (ab 2. Mahnung und für jede weitere)	5,00 €

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Gebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgt im vollen Wortlaut im "Gellertstadtbote", dem Amtsblatt der Stadt Hainchen.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung (Oederaner Straße 23) und im Ev.-Luth. Pfarramt (Heinrich-Heine-Straße 3).
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 02.02.2004 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Hainichen, den 01.09.2010